

# **Amtliche Bekanntmachung**



## **Amtsgericht Geilenkirchen**

### **Beschluss**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 08.10.2026, 09:00 Uhr,**

**2. Etage, Sitzungssaal 210, Konrad-Adenauer-Straße 225, 52511 Geilenkirchen**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Gangelt, Blatt 1441,**

**BV lfd. Nr. 2**

Gemarkung Gangelt, Flur 17, Flurstück 162, Hof- und Gebäudefläche, Brökerstraße 42, Größe: 727 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut Wertgutachten: zweigeschossige, vollunterkellerte Doppelhaushälfte mit vermutlich nicht ausgebautem Dachgeschoß, einem zweigeschossigen, nicht unterkellertem Anbau mit nicht ausgebautem Dachgeschoß aus dem Jahre 1954 sowie einer Doppelgarage, errichtet 1969. Das Objekt liegt im Ortsteil Schierwaldenrath des Gemeindegebietes von Gangelt. Die Doppelhaushälfte mit Anbau wurde 1954 errichtet. Eine Innenbesichtigung hat nicht stattgefunden. Der Bau- und Unterhaltungszustand der baulichen Anlagen ist augenscheinlich durchschnittlich. Das Bewertungsobjekt liegt gem. ELWAS in einem Überschwemmungsgebiet eines hundertjährigen Hochwassers. Das Grundstück liegt im Einflussbereich der Grundwasserabsenkung für den rheinischen Braunkohlenbergbau. Nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ist ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Das Objekt ist eigengenutzt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.05.2024

eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

236.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.